



STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS GRAUBÜNDEN
UFFIZI PER IL TRAFFIC SIN VIA DAL CHANTUN GRISCHUN
UFFICIO DELLA CIRCOLAZIONE DEL CANTONE DEI GRIGIONI

www.stva.gr.ch
info@stva.gr.ch

CH-7001 Chur, Ringstrasse 2
CH-7503 Samedan, Cho d'Punt

Telefon 081 257 80 00
Telefon 081 851 13 30

Telefax 081 257 80 29
Telefax 081 851 13 34

GESUCH UM ERTEILUNG EINES WUNSCHKONTROLLSCHILDES

Der/die Unterzeichnete
(bitte am Computer ausfüllen und ausdrucken)

Name/Firma

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Telefon/Natel/E-Mail

ersucht – in Kenntnis und in Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen –
um Zuteilung des folgenden Wunschkontrollschildes:

Motorwagen

Motorrad

Achtung: Standard für das hintere Schild ist Langformat (11 x 50 cm)
Wenn Sie eines in Hochformat (16 x 30 cm) wünschen (aus laufender Serie + Fr. 25.--),
dann kreuzen Sie bitte hier an

Wunschkontrollschild GR •
(genaue Nummer angeben oder Serie z.B. zwischen 10000 und 19999)

Sollte dieses Kontrollschild nicht verfügbar sein, dann wünsche ich folgende

Variante GR •

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

.....

.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zuteilung von Wunschkontrollschildern

1. Grundsatz

¹ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter können die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder, nachfolgend nur noch WKS) beantragen.

² Es werden nur Schilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen und Motorräder abgegeben.

2. Begriff

¹ Als WKS gelten:

a) Für Motorwagen grundsätzlich alle frei verfügbaren fünf- und sechsstelligen Kontrollschilder.

b) Für Motorräder grundsätzlich alle frei verfügbaren drei- bis fünfstelligen Kontrollschilder.

² Kontrollschilder für Motorwagen mit ausschliesslich gleichen Zahlen (z.B. GR 99999 oder GR 999999), mit geraden Hunderttausenderzahlen (z.B. GR 10000 oder GR 30000) sowie solche mit spiegelbildlichen Zahlenkombinationen (z.B. GR 100001, 550055 oder 880088) werden vorerst nicht abgegeben.

3. Gesuch

¹ Das Gesuch ist schriftlich mit dem amtlichen Formular beim Strassenverkehrsamt einzureichen.

² Gehen mehrere Gesuche für dasselbe WKS ein, so erfolgt die Zuteilung nach Gesuchseingang.

³ Mit der Unterschrift anerkennt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller gleichzeitig diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Zuteilung/Nichtbezug

¹ Die Zuteilung eines WKS erfolgt nur mit gleichzeitiger Immatrikulation eines Fahrzeuges (Ersteinlösung oder Schilderwechsel).

² Warte- oder Reservationslisten werden nicht geführt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten WKS.

⁴ Die Zuteilung erfolgt unter der Bedingung, dass die entsprechenden Zusatzgebühren bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung werden die WKS kostenpflichtig polizeilich entzogen.

⁵ Werden die WKS nicht bezogen, so wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.— in Rechnung gestellt.

5. Zusatzgebühren

¹ Die Zusatzgebühren werden nebst den ordentlichen Ausweis- und Kontrollschildergebühren erhoben und sind unabhängig von der künftigen Immatrikulationsdauer des Fahrzeuges geschuldet.

² Die Zusatzgebühren betragen zurzeit (**Änderungen sind nachfragebedingt jederzeit und ohne Vorankündigung möglich**):

Motorwagen		Motorräder Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	
Nummern	Franken	Nummern	Franken
10000 – 19999	300.—	100 – 999	werden versteigert
20000 – 29999	200.—	andere	50.—
30000 – 49999	100.—		
andere	50.—		
Spezialanfertigungen ausserhalb der laufenden fünf- und sechsstelligen Nummernserien	500.—	Spezialanfertigungen ausserhalb der laufenden vier- bis fünfstelligen Nummernserien	300.—

Unter den Begriff „laufende Serie“ fallen Kontrollschilder, welche fortlaufend bei Fahrzeugeinlösungen abgegeben werden und solche, die bereits einmal vergeben worden waren.

6. Übertragung

Die zugeteilten WKS können im ordentlichen (schriftlichen) Verfahren übertragen werden. Die Übertragungsgebühren werden in jedem Fall der neuen Halterin oder dem neuen Halter in Rechnung gestellt.

7. Hinterlegung

Beim Strassenverkehrsamt deponierte WKS bleiben ein Jahr für die bisherige Halterschaft reserviert. Diese Frist kann auf Gesuch der Halterin oder des Halters gegen Gebühr um ein weiteres Jahr verlängert werden. Erfolgt keine Verlängerung, wird die Kontrollschildnummer auf die Liste der freien Schilder gesetzt. Eine Rückerstattung der damals bezahlten Zusatzgebühren ist ausgeschlossen.

8. Verlust

¹ Verlorene oder sonst wie abhanden gekommene WKS werden polizeilich ausgeschrieben. Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz oder auf Rückerstattung der Zusatzgebühren.

² Nach Auffinden oder nach Ablauf der Sperrfrist wird der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter das WKS ohne Erhebung einer Zusatzgebühr wieder zugeteilt.